

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Psychische Gesundheit in Thüringen

Basierend auf epidemiologischen Studien ist in Deutschland jedes Jahr rund ein Drittel der erwachsenen Bevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen. Damit treten psychische Störungen genauso häufig auf wie andere Volkskrankheiten, wie etwa Bluthochdruck. Es ist zu befürchten, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Social Distancing, Kontaktverbote et cetera) diese Situation noch verschärfen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/1313** vom 19. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 beantwortet:

1. Wie hat sich die Zahl der Fehltagel wegen psychischer Erkrankungen in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren nach Kenntnis der Landesregierung entwickelt?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Allgemeine Informationen zu Fehlzeiten bei gesetzlich krankenversicherten Erwerbstätigen aufgrund psychischer Erkrankungen lassen sich den jeweiligen Jahresberichterstattungen der Krankenkassen entnehmen (vgl. Badura, B., Ducki, A., Schröder, H., Klose, J., Meyer, M. (Hrsg.) 2020: Fehlzeiten-Report 2020. Schwerpunkt: Gerechtigkeit und Gesundheit. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg; Grobe, T., Steinmann, S., Gerr, J. 2019: Barmer Gesundheitsreport 2019 - Schlafstörungen, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse - Band 17. Eigenverlag, Berlin; Knieps, F., Pfaff, H. (Hrsg.) 2020: BKK Gesundheitsreport 2020. MWV Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Berlin; Techniker Krankenkasse (Hrsg.) 2020: Gesundheitsreport 2020 - Arbeitsunfähigkeiten. Eigenverlag, Hamburg).

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Zahl der Menschen in Thüringen, die regelmäßig leistungssteigernde oder stimmungsaufhellende Medikamente konsumieren, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wie hat sich die Zahl der Patientinnen und Patienten in den psychiatrischen Kliniken in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt und wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund dieser Zahlen die personelle Ausstattung der psychiatrischen Kliniken in Thüringen ein?

Antwort:

Die Zahl der stationären Fälle im Bereich Erwachsenenpsychiatrie in Thüringer Kliniken ist im Durchschnitt seit 2009 bis 2017 kontinuierlich angestiegen. Insbesondere ab 2014 ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen erkennbar. Seit 2017 sind die Patient*innenzahlen wieder rückläufig (vgl. Abb. 1).

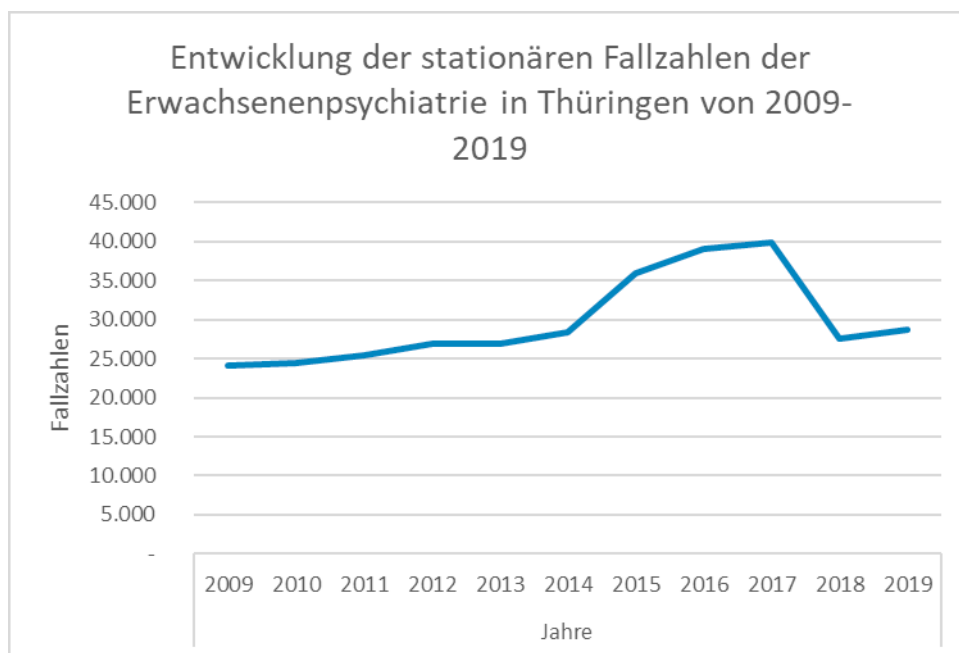


Abb. 1: TMSGFF 2020.

Zur Anzahl der ärztlichen sowie pflegerischen Mitarbeiter*innen in den psychiatrischen Kliniken liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

Bis Ende des Jahres 2019 galt die Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psych-PV). Entsprechend § 1 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV zur Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV (Psych-Personalnachweis-Vereinbarung) vom 26. Juni 2017 waren die Krankenhäuser von 2016 bis 2019 verpflichtet, dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV nachzuweisen, inwieweit die Vorgaben der Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie zur Zahl der Personalstellen eingehalten wurden. Der Landesregierung liegen die an das InEK übermittelten Daten nicht vor.

Am 1. Januar 2020 ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136 a Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie/ PPP-RL) in Kraft getreten (BAnz AT 31.12.2019 B6). Gemäß § 11 Abs. 2 PPP-RL sind die gemäß § 6 PPP-RL ermittelten Mindestvorgaben über die Personalausstattung neben den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen ebenso dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zu übermitteln. Gemäß § 1 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BPfIV zur Ausgestaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ab dem Jahr 2020 (Psych-Personalnachweis-Vereinbarung 2020) vom 20. Dezember 2019 haben die Krankenhäuser gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BPfIV dem InEK und den anderen Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die Einhaltung der vom G-BA nach § 136 a Abs. 2 SGB V festgelegten Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal sowie eine darüber hinausgehende, im Gesamtbetrag nach § 3 BPfIV vereinbarte Besetzung mit therapeutischem Personal für die Jahre ab 2020 nachzuweisen. Eine Übermittlung der Daten an die Landesregierung erfolgt nicht. Gemäß § 11 Abs. 3 PPP-RL ist jedoch eine Nichterfüllung der Mindestvorgaben durch die Krankenhäuser bei den Landesverbänden der Krankenkassen, Ersatzkassen und der zustän-

digen Landesaufsichtsbehörde anzuzeigen. Anlässlich der COVID-19-Pandemie hat der G-BA mit Beschluss vom 27. März 2020 festgelegt (BAnz AT 08.04.2020 B4), dass die in § 11 der PPP-RL geregelten Nachweispflichten bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung finden.

4. Wie hat sich die Zahl der Patientinnen und Patienten in Thüringen in der stationären, teilstationären und ambulanten Suchtrehabilitation in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Antwort:

Sowohl die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) als auch die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) übernehmen in erheblichem Umfang die Aufwendungen für die Suchtrehabilitationsbehandlung in Thüringen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Versicherte aus den mitteldeutschen Ländern nach Möglichkeit in mitteldeutschen Entwöhnungseinrichtungen behandelt werden sollen. Das Wahlrecht der Versicherten bleibt davon unberührt. Es ist folglich möglich, dass Versicherte aus Thüringen in einem benachbarten Bundesland behandelt werden und umgekehrt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben der DRV Bund und der DRV MD weitere Kostenträger, wie die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), die Bundesagentur für Arbeit oder auch der örtliche Sozialhilfeträger, zuständig sein können und deren Versicherte in einer Einrichtung in Thüringen behandelt werden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Entwicklungen bei der Zahl der Patient*innen:

Entwöhnungsbehandlung von Erwachsenen als stationäre Maßnahme, ganztägig ambulante sowie ambulante Maßnahme unter Einbeziehung einiger "Mischfälle", die nicht ausschließlich stationär oder ambulant durchgeführt werden, in Thüringen in dem Zeitraum 2010 bis 2019 mit der DRV Bund als Kostenträger:

Berichtsjahr	Art der Durchführung	Stationäre Maßnahmen	Ganztägige ambulante Maßnahmen	Ambulante Maßnahmen	Mischfälle	Summe
2010		1.504	1	97	1	1.603
2011		1.457		68	1	1.526
2012		1.374	1	68		1.443
2013		1.385	3	53	2	1.443
2014		1.455	4	63	1	1.523
2015		1.322		69	53	1.444
2016		1.244		23	89	1.356
2017		1.186		66	103	1.337
2018		1.265		79	95	1.439
2019		1.200		83	84	1.367
Summe		13.374	9	669	429	14.481

Tab. 1: Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. (TLS) vom 18.11.2020.

Entwöhnungsbehandlung von Erwachsenen im stationären Bereich in Thüringen in dem Zeitraum 2010 bis 2019 mit der DRV MD als Kostenträger:

Jahr	Anzahl
2010	1.154
2011	1.107
2012	1.054
2013	1.125
2014	1.123
2015	1.014
2016	1.028
2017	966
2018	894
2019	794

Tab. 2: TLS vom 18.11.2020

Entwöhnungsbehandlung von Erwachsenen im ambulanten Bereich in Thüringen im Zeitraum 2013 bis 2019 mit der DRV MD als Kostenträger:

Jahr	Anzahl
2013	31
2014	44
2015	47
2016	46
2017	66
2018	53
2019	72

Tab. 3: TLS vom 18.11.2020.

Die Angaben für die Jahre 2010 bis 2012 liegen nicht vor.

5. Wie viele Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen mussten in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der Corona-Pandemie ihre Angebote einstellen beziehungsweise reduzieren?

Antwort:

Mit der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 (GVBl. 2020, 115) mussten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15 alle Beratungsstellen für den Publikumsverkehr schließen. Die Thüringer Beratungsstellen gewährleisteten gemäß § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO durch die Nutzung digitaler Medien und Telefonie (Telefon, E-Mail oder Videotelefonie) weiterhin den Zugang zu Beratungsleistungen. Zusätzlich hatten einige Beratungsstellen Krisentelefone und Online-Tools geschaltet. Für den Personenkreis derjenigen, die über die zusätzlichen Kommunikationsmedien nicht erreichbar waren oder dies aufgrund ihres Krankheitsbildes abgelehnt oder nicht wahrnehmen konnten, wurden Beratungsspaziergänge unter Einhaltung der gemäß §§ 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen und des Mindestabstandes angeboten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 1a Nr. 4 der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 2020 (GVBl. 2020, 135) konnten die Thüringer Beratungsstellen unter Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO wieder öffnen. Gemäß § 5 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO war die Möglichkeit der Beratung durch Nutzung digitaler Medien und Telefonie weiterhin sicherzustellen. Teilweise ist der Zugang zu den Beratungsstellen bis heute eingeschränkt, da die Inanspruchnahme von Sprechzeiten erst nach vorheriger Anmeldung oder Terminvergabe möglich ist.

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Zahl der Anrufe bei den Thüringer Angeboten der Telefonseelsorge in den Monaten Januar bis September 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entwickelt?

Antwort:

Die Landesregierung führt keine Statistik über die Anzahl der Anrufe bei den Angeboten der Thüringer Telefonseelsorge. Die Landesregierung hat jedoch Kenntnis darüber, dass die Zahl der Anrufe im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum erheblich angestiegen ist.

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Landesregierung die Zahl der Suizide in Thüringen in den Monaten Januar bis September 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entwickelt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über die Entwicklung der Zahl der Suizide für das Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vor.

Die Zahl der Suizide wird im Rahmen der Todesursachenstatistik beim Thüringer Landesamt für Statistik erhoben. Für diese jährlich veröffentlichte Statistik liegen aktuell Daten bis zum Berichtsjahr 2018 vor. Die Daten für das Berichtsjahr 2019 werden voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2021 und für das Jahr 2020 im zweiten Quartal des Jahres 2022 vorliegen.

8. Welche Menge an Alkohol wurde nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen pro Kopf von Januar bis September 2020 konsumiert und wie stellt sich der Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Besitzt die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich der Konsum illegaler Drogen in Thüringen in den Monaten Januar bis September 2020 entwickelt hat, auch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Besitzt die Landesregierung Erkenntnisse darüber, wie sich das Problem der Einsamkeit während der Corona-Pandemie in Thüringen entwickelt hat, insbesondere in den Großstädten?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse für den Freistaat Thüringen vor.

Im Rahmen einer derzeit noch laufenden bundesweiten Online-Befragung durch ein Forschungsteam der Ruhr-Universität Bochum und der Humboldt-Universität zu Berlin wird das Einsamkeitsgefühl während der COVID-19-Pandemie in Deutschland untersucht (zuletzt aufgerufen am 08.12.2020)*.

11. Wie bewertet die Landesregierung die neue psychotherapeutische Ausbildung an den Universitäten?

Antwort:

Der Bundestag hat am 26. September 2020 die Reform der Psychotherapeutenausbildung beschlossen. Das neue Psychotherapeutengesetz ist zum 1. September 2020 in Kraft getreten.

Thüringen begrüßt grundsätzlich die Neuregelung einer akademischen (Direkt-)Ausbildung zum/zur Psychotherapeuten/Psychotherapeutin als Erstausbildung und die damit geregelte Verfahrensvielfalt, da damit eine qualitativ hochwertige und patient*innenadäquate psychotherapeutische Versorgung zukünftig sichergestellt werden kann.

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena hat beginnend ab Wintersemester 2020/2021 ein grundständiges Studienangebot für den Bereich Psychotherapie entwickelt, wozu der polyvalente Bachelor-Studiengang "Psychologie" begonnen hat und der Master-Studiengang "Psychotherapie" ab dem Wintersemester 2023/2024 angeboten werden wird.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin

Endnote:

* Vergleiche <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/august-2020/nr-20811>